

2020/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr, 2091/J der Abgeordneten Dkfm. Holger Bauer und Genossen vom 27. Februar 1997, betreffend Schuldscheine der Bank Austria in Dollars - unzugänglich für Österreichs private Anleger, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 9.:

Hiezu möchte ich klarstellen, daß die Bank Austria in ihrem Anbot dargelegt hat, daß der Erwerb der CA-Aktien auf Basis einer 100 %igen Eigenmittelfinanzierung erfolgt. Als Ergebnis der Prüfung hat die von der Republik Österreich als Berater beigezogene Investmentbank bestätigt, daß die Finanzierung des Erwerbes durch die Bank Austria jederzeit sowohl liquiditätsmäßig als auch bezüglich der Eigenmittelerfordernisse gesichert und nachweisbar ist. Die Bank Austria hat im Anbot darauf verwiesen, durch eine weitere Kapitalmarkttransaktion die Eigenmittelbasis zusätzlich zu stärken.

Bei dieser der Anfrage zugrundeliegenden Emission handelt es sich um eine Kapitalmaßnahme im Rahmen der aktienrechtlichen Verantwortung der zuständigen Organe.

Die Emission stellt keinen nach den bankaufsichtlichen Bestimmungen anzeigepflichtigen Sachverhalt dar, sodaß auch keine formelle Verpflichtung zur Information der Aufsichtsbehörde bestand. Da durch die Emission keine Bestimmungen des BWG oder sonst von der Bankenaufsicht zu vollziehenden Gesetze verletzt worden sind, bestand auch kein Anlaßfall seitens der Bankenaufsicht, sich aufsichtsrechtlich mit dem konkreten Geschäft zu befassen oder eine Stellungnahme abzugeben.

Im übrigen wurden die Anteile des Bundes an der Bank Austria per 30.12.1996 an die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (PTBG) zum Zweck der bestmöglichen Weiterveräußerung übertragen. Die PTBG hat lediglich die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Aktionärsrechte und keinerlei Einfluß auf die geschäftlichen Angelegenheiten der Bank Austria AG.

Zum anschließenden Fragenkomplex möchte ich festhalten, daß keine den bankenaufsichtlichen Normen unterliegenden Sachverhalte vorliegen. Vielmehr sind die angesprochene Emission und die daran anknüpfenden Fragen ausschließlich den unternehmerischen Aktivitäten der Bank als privatrechtliche, eigenverantwortlich handelnde juristische Person zuzuordnen. Ungeachtet dessen wurde mir von der Bank eine Information übermittelt, auf Basis derer die nachstehenden Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu 10.:

Die zitierte US-Dollar-Anleihe ist grundsätzlich ein bankübliches Geschäft, das auf internationalen Märkten weder vom Volumen noch von der Verzinsung her eine ungewöhnliche Größenordnung aufweist. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat die Bank Austria Emissionen im Ausmaß von rund 22 Mrd. ATS begeben. Daraus folgt, daß auch diese Platzierung zu den Refinanzierungsmaßnahmen der Bank Austria gehört und für ein Institut dieser Größenordnung nicht ungewöhnlich ist.

Zu 11.:

Die jüngste Bank Austria -US-Dollar-Anleihe für institutionelle Anleger kann nicht mit einer Veranlagung in herkömmlichen Sparformen verglichen werden. Die Laufzeit dieser Anleihe ist mit 20 Jahren im Vergleich zu den in Österreich üblichen Laufzeiten für Sparbücher und Anleihen extrem lang. Auch die Mindeststückelung der Anleihe in Tranchen von 250.000 US-Dollar zeigt, daß sich diese Veranlagungsform nicht an private Investoren richtet. Die Verzinsung der Anleihe ist angesichts ihrer Qualität (Nachrangigkeit), ihres Volumens und ihrer Laufzeit als marktkonform einzustufen.

Die Entscheidung, welche Art der Emission gewählt wird, und welchen Anlegern sie zur Zeichnung angeboten werden soll, ist von den zuständigen Organen der Bank zu treffen. Jede Emission wird so plaziert, daß ein entsprechend großer, aufnahmefähiger Markt für das geplante Emissionsvolumen vorliegt. Die Bank Austria ist wie jede andere Aktiengesellschaft bei ihren geschäftspolitischen Entscheidungen den Interessen ihrer Aktionäre und Kunden verpflichtet.

Zu 12.:

Die US-Dollar-Anleihe der Bank Austria war entsprechend den strengen amerikanischen Kapitalmarktvorschriften am amerikanischen Markt ausschließlich für qualifizierte, institutionelle Anleger (QUIBS) möglich.

Zu 13.:

Für die Anleihebegebung galten US-amerikanische Kapitalmarktvorschriften, Bei der Begebung der Anleihe haben die amerikanischen Behörden keinen Grund zur Beanstandung von Insideratbeständen gefunden.

Zu 14. :

Mit nachrangigem Kapital - wie es aus der Emission jeder Anleihe resultiert - ist keinerlei Einfluß auf das Unternehmen selbst oder seine Aktionäre verbunden. Eine Anleihe ist ein Schuldtitel, mit dem keinerlei Eigentümerrechte verbunden sind. Einfluß auf die Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft haben ex lege ausschließlich der Vorstand als geschäftsführendes Organ und der Aussichtsrat als Kontrollorgan. Der Zeichner einer Anleihe hat lediglich zwei genau definierte Ansprüche gegen den Emittenten:

- a) Anspruch auf Zinsenzahlung im vereinbarten Ausmaß,
- b) Rückzahlung des Kapitals am Ende der Laufzeit. (Nachrangiges Kapital ist im Insolvenzfall erst nach Befriedigung der sonstigen Forderungen zurückzuzahlen).

Zu 15.:

Die Begebung von Anleihen am Kapitalmarkt gehört zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten. Es wurden bei der Emission alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten. Hinsichtlich derartiger Geschäfte von Kreditinstituten besteht, wie bereits erwähnt, keine Berichtspflicht der Bank an das Bundesministerium für Finanzen als Aufsichtsbehörde. Mit dem Erwerb des CA-Aktienpaketes der Republik Österreich steht die angesprochene Emission in keinem Zusammenhang.